

Hinweise zur Antragstellung auf Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes

- Halter des Hundes ist, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse Dritter aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Zulauf als Fundtier bei der örtlichen Ordnungsbehörde gemeldet wurde bzw. im Tierheim abgegeben wurde.
- Diese Antragsart trifft zu für
 - a) Hunde folgender Hunderassen oder -gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden: Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Español, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler, **wenn** der Hundehalter die Ungefährlichkeit des Hundes mittels Sachverständigengutachten (Negativgutachten) **nicht** nachweist
 - b) alle anderen Hunde, wenn der Hundehalter selbst den Hund als gefährlich einordnet bzw. wenn die Gefährlichkeit durch einen Sachverständigen festgestellt wurde,
 - c) alle anderen Hunde, wenn sie aufgrund ihres Verhaltens von Amts wegen als gefährlich eingestuft werden müssen.
- Nach § 10 Abs. 2 HundehV i.V.m. § 17 Abs. 5 OBG kann die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn der Antragsteller u.a.
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die erforderliche Sachkunde besitzt,
 - c) seine Zuverlässigkeit nachgewiesen hat,
 - d) ein berechtigtes Interesse an dem Halten eines gefährlichen Hundes nachgewiesen hat,
 - e) eine Tierhaftpflichtversicherung mit einer Mindestschadenssumme von 500.000 Euro für Personenschaden und 250.000 Euro für sonstige Schäden aufrecht erhält.
- Gemäß Festlegung des Ministeriums des Inneren des Landes Brandenburg kann die Beurteilung der Sachkunde ausschließlich durch einen vom Antragsteller beauftragten Sachverständigen akzeptiert werden (siehe Liste).
- Der vom Gutachter zu erstellende Sachkundenachweis hat folgende Mindestangaben aufzuweisen:
 - a) Angaben zum Begutachter (Name und Anschrift)
 - b) Angaben zum Hundehalter (Name, Anschrift usw.)
 - c) Angaben zum begutachteten Hund (Hunderasse bzw. -gruppe, Wurfdatum, Geschlecht, Farbe, Rufname, Mikrochip-Nr., evt. besondere Merkmale)
 - d) Angaben zur Durchführung der Begutachtung (wann (Datum), in welcher Zeitspanne (Stundenangaben) und wo (Ort) erfolgte die Begutachtung der Sachkunde)
 - e) Angaben zu weiteren Personen, die gemeinsam mit dem Hund an der Sachkundeprüfung teilnahmen (Name, Wohnanschrift) - Hinweis: Diese Personen sind vom Antragsteller für die Ausführung seines Hundes (Hundeführer) vorgesehen.
 - f) Angaben zum Teamverhalten zwischen Hund und Hundeführer - einzeln nach Personen aufgeführt (Ist die Person geeignet, den Hund durch Körperkraft (festhalten an der Leine, am Halsband und am Körper), gegebenenfalls in Verbindung mit Befehlen, davon abzuhalten, Menschen und Tiere zu gefährden oder Sachen zu beschädigen?, Wurde bei der Ablegung der Sachkunde eine Gefahrensituation simuliert, in der die Person die Situation und Reaktion des Hundes zutreffend einschätzen und schnell die richtigen Maßnahmen ergreifen konnte?, War der Hund der Person gehörig?, Wie ließ sich der Hund von der Person an der Leine führen?)
 - g) Abschlussbemerkung - Einschätzung, ob die an der Sachkundeprüfung teilnehmenden Personen in der Lage sind, diesen Hund so in der Öffentlichkeit zu führen, dass keine Gefahr für Mensch und Tier besteht
 - h) Datum und Unterschrift des GutachtersWird der Sachkundenachweis handschriftlich erstellt müssen die Punkte „a“ - „g“ sowie das Datum des Punkt „h“ für jedermann lesbar sein.

- Der Hundehalter hat seine Zuverlässigkeit im Sinne der Hundehalterverordnung nachzuweisen. Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist das Führungszeugnis des Antragstellers vorzulegen. Das vorzulegende Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- Der Hundehalter hat weiterhin die Pflicht, seinen Hund mittels Mikrochip-Transponder dauerhaft kennzeichnen zu lassen. Die Mikrochip-Nr. soll die eindeutige Identifizierung des Hundes gewährleisten. Da der Mikrochip-Transponder vom Tierarzt nur unter die Haut gespritzt wird, ist die Kennzeichnung auch bei jungen Hunden vornehmen zu lassen.
- Nach § 2 Abs. 1 S. 3 HundehV dürfen gefährliche Hunde außer vom Hundeführer nur von anderen Personen geführt werden (Hundeführer), wenn diese das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 12 HundehV besitzen und den Nachweis der erforderlichen Sachkunde für den zu führenden Hund erbracht haben.
- Gemäß Tarifstelle 8.2.4. der Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern (GebOMI) ist für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 bis 500,00 Euro vorgesehen.